

### Allgemeinverfügung zur befristeten Einschränkung von Verboten nach § 22 Absatz 4 des Landesjagdgesetzes

Bekanntmachung vom 27. Februar 2018

UVK III B 15

Telefon: 9025-1341 oder 9025-0, intern 925-1341

**1** - Zur Erlegung von Schwarzwild werden gemäß § 22 Absatz 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG Bln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2006 (GVBl. S. 1006) folgende Ausnahmen von den Verboten des § 19 Absatz 1 Nummer 1, 2 b) und 5 a) des Bundesjagdgesetzes (BJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, für alle Jagdbezirke, für jagdbezirksfreie Flächen und befriedete Bezirke zugelassen:

- Bejagung von Frischlingen bis 15 Kilogramm mit Schrot
- Bejagung von Frischlingen bis 15 Kilogramm mit der sogenannten Kleinen Kugel
- Verwendung von künstlichen Lichtquellen

#### **2 - Nebenbestimmungen**

**2.1** - Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis einschließlich zum 31. März 2021.

**2.2** - Bei der Verwendung von künstlichen Lichtquellen sind folgende Waffen und Gegenstände nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4 des Waffengesetzes (WaffG) weiterhin verboten:

Spezielle Vorrichtungen, die für Schusswaffen bestimmt sind, die das Ziel beleuchten (zum Beispiel Zielscheinwerfer) oder markieren (zum Beispiel Laser oder Zielpunktprojektoren) sowie Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtungen für Schusswaffen, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (zum Beispiel Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen. Sie dürfen daher auch im Rahmen dieser Ausnahmeregelung nicht verwendet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verbindung der handelsüblichen beziehungsweise allgemein gebräuchlichen Taschenlampen oder (Hand-)Scheinwerfer mit der Schusswaffe (ob mit speziellen Vorrichtungen oder im Eigenbau) verboten und gegebenenfalls nach § 52 Absatz 3 Nummer 1 WaffG mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe sowie Verlust der jagd- und waffenrechtlichen Erlaubnisse bedroht ist. Auch handelsübliche Gebrauchsgegenstände/Taschenlampen fallen unter die Verbotsnorm, sobald sie mit der Schusswaffe verbunden sind.

**2.3** - Die Verwendung von Schrot und Büchsenpatronen eines kleineren Kalibers als in § 19 Absatz 2 b) BJG genannt, ist nur für die Bejagung von Frischlingen bis 15 Kilogramm zugelassen. Die Büchsenpatronen müssen mindestens über ein Kaliber von 5,6 mm verfügen und eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 450 Joule haben.

**2.4** - Diese Allgemeinverfügung gilt auch für die Bejagung jagdbezirksfreier Flächen und befriedeter Bezirke, sofern die nach § 5 Absatz 3 LJagdG Bln festgelegten Voraussetzungen der beschränkten Jagdausübung vorliegen.

#### **3 - Bekanntmachung und Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt für Berlin. Sie wird am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin wirksam.

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Jagdbehörde, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin, eingesehen werden.

#### 4 - Begründung

Das Vorkommen der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in den osteuropäischen Ländern bedeutet auch für Berlin eine ständige Gefahr der Einschleppung und Infizierung der Wildschweinbestände. Um die Möglichkeit der Übertragung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) zu reduzieren beziehungsweise bei Auftreten der Seuche die Ansteckung zwischen den Tieren zu minimieren, ist es geboten, jagdrechtliche Möglichkeiten zu nutzen, die dem möglichen Eintrag der ASP entgegenwirken.

Die Ausnahmen dienen insbesondere der Erweiterung jagdlicher Möglichkeiten, um die Reduzierung der Schwarzwildbestände zu forcieren. Durch die Verwendung von Schrot auf die kurze Distanz von ca. 20 bis 25 m oder der sogenannten Kleinen Kugel wird auf Grund der wesentlich geringen Energieabgabe das Hinterland nicht in dem Maße gefährdet, wie es bei einem Büchschuss der Fall ist. Durch die Verwendung von Schrot kann auf Grund der Erweiterung der jagdlichen Möglichkeiten ein erhöhter Frischlingsabschuss erreicht werden. Eine tierschutzgerechte Tötung des Schwarzwildes bis zu 15 Kilogramm ist auch bei Abgabe von Schrotschüssen oder kleinerem Kaliber auf kurze Distanz gewährleistet.

Durch die Möglichkeit des Einsatzes künstlicher Lichtquellen ist im Einzelfall ein sicheres Ansprechen des Wildes möglich und somit ein erhöhter Abschuss von Schwarzwild möglich und zu erwarten.

Zur Erhöhung des Schwarzwildabschlusses ist es daher gerechtfertigt, Ausnahmen von den Verboten der Abgabe eines Schrotschlusses oder der Nutzung der sogenannten Kleinen Kugel als auch von dem Verbot der Verwendung künstlicher Lichtquellen zu erteilen.

Der Elterntierschutz nach § 22 Absatz 4 BJV bleibt hiervon unberührt.

#### 5 - Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017 (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV, BGBl. I S. 3803) versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzureichen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung der Klage die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

---

### EG-Badestellen für die Saison 2018

Bekanntmachung vom 31. Januar 2018

UVK II B 12

Telefon: 9025-2047 oder 9025-0, intern 925-2047

Nachfolgend wird die Aufstellung der für die Badesaison 2018 an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft gemeldeten Badestellen bekanntgegeben: